

# Entwurf

## Anlage 1

zum Vertrag zur Finanzierung der Tageseinrichtung für Kinder (Kinderkrippe und -garten) „Phorminis“ in Steinbach (Taunus) in der Fassung des 2. Nachtrags vom XX.XX.:

1. Der pauschalierte Zuschuss gemäß § 5 bemisst sich an einer täglich zehnstündigen Betreuungszeit eines Kindes in der Tageseinrichtung und beläuft sich, wenn sich nicht niedrigere Beträge gemäß Ziffer 2 dieser Anlage ergeben, monatlich auf 400,00 € pro belegtem Kindergartenplatz (für Kinder ab 3 Jahren) und monatlich 510,00 € pro belegtem Krippenplatz (für Kinder bis 3 Jahre).
2. Der Zuschuss der Stadt übersteigt nicht die Höhe des Kostenausgleichs, den die Stadt von der Wohnsitzgemeinde für die Betreuung eines Kindes erhält, dessen Hauptwohnsitz nicht in Steinbach (Taunus) liegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Stadt mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zum pauschalierten Kostenausgleich gemäß §28 HKJGB getroffen hat. Es steht der Stadt frei mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zum pauschalierten Kostenausgleich für die wohnortfremde Betreuung von Kindern zu treffen.